

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 14.12.1993

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Erlenbach folgende vom Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, mit Schreiben vom 07.12.1993, Az.: 210-632, 863, rechtsaufsichtlich genehmigte

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in den Ortsteilen Erlenbach und Tiefenthal Beiträge, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.
Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist. Besteht ein Bebauungsplan nicht; so ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes beitragspflichtig. Werden mehrere Grundstücke eines Eigentümers zum gleichen Zweck genutzt, so unterliegen sie als wirtschaftliche Einheit der Beitragspflicht. Bei übergroßen oder übertiefen Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfange baulich oder gewerblich nutzbar sind, sowie bei Grundstücken mit problematischen Geländebeziehungen wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach den Verhältnissen des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.
- (3) Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und aufgrund ihrer Größe und ihres Zuschnittes im Vergleich mit beplanten vergleichbaren Grundstücken mehrfach selbständig baulich nutzbar sind (z. B. Errichtung von zwei selbständigen Wohngebäuden) gelten entsprechend als mehrere Grundstücke. Dies gilt sowohl für unbebaute Grundstücke als auch für bereits bebaute Grundstücke, wenn z. B. aufgrund der Größe und des Zuschnittes ohne wesentliche Beeinträchtigung des bereits bebauten Bereiches eine weitere Bebauung nach den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann. Hinsichtlich von Wohngrundstücken ist bei dieser Beurteilung stets davon auszugehen, was die Gemeinde in vergleichbaren beplanten Gebieten hinsichtlich der Größe und des Zuschnittes der Bauplätze geregelt hat.
- (4) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, höchstens jedoch mit 50 % der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (5) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (6) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der durchschnittlichen Bebauung in vergleichbaren Baugebieten zu ermitteln. Dies gilt auch für unbebaute baulich nutzbare Gewerbegrundstücke; fehlt es im Einzelfall an einer vergleichbaren Bebauung, so werden 40 % der Grundstücksfläche als beitragspflichtige Geschoßfläche angesetzt.
- (7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Die beim Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Geschoßfläche, die bereits nach altem Recht abgerechnet wurde bzw. als abgerechnet angesehen werden muß, gilt als abgegolten.
- (8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 5 oder Abs. 6 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so zu ermittelnden Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 5 oder Absatz 6 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

- (9) Wenn vor dem Inkrafttreten der Satzung für ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück ein Mindestbeitrag nach dem umbauten Raum festgesetzt worden war, so wird ein Drittel des veranschlagten umbauten Raumes als abgegoltene Geschoßfläche betrachtet.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

pro m ² Grundstückfläche	1,18 Euro
pro m ² Geschossfläche	4,71 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse werden wie folgt getragen:
- a) für das Teilstück von der Versorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze einschließlich der Anschlußvorrichtung von der Gemeinde,
 - b) für das Teilstück von der Grundstücksgrenze bis zur Übergabestelle in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe vom Grundstückseigentümer.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Für bebaubare oder gewerblich nutzbare Grundstücke, die dem Anschlußzwang noch nicht unterliegen, entsteht der Erstattungsanspruch auch dann, wenn der Hausanschluß deshalb hergestellt wurde, weil der Bau oder die Erneuerung der öffentlichen Straße und der in dieser Straße liegenden bzw. zu verlegenden Wasserleitung, an die das Grundstück bei Entstehen des Anschlußzwanges anzuschließen ist, unmittelbar bevorsteht. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler monatlich 1,00 Euro.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,07 Euro pro m³ entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,07 Euro pro m³ entnommenen Wassers.
- (5) Zur Feststellung des nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassers ist der Einbau eines weiteren geeichten Wasserzählers auf dem Grundstück zulässig. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde vom Gebührenschuldner zu erstatten. Der Einbau darf nur durch eine von der Gemeinde beauftragte Person erfolgen.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11, jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

In den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 15
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen. Sie sind weiter verpflichtet, auf Aufforderung der Gemeinde die Wasserzähler selbst abzulesen und den Zählerstand der Gemeinde innerhalb der von ihr bestimmten Frist mitzuteilen. Die Aufforderung wird zusammen mit einem Meldevordruck im gemeindlichen Amts- und Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 15.04.1976 außer Kraft.

Erlenbach, 14.12.1993

GEMEINDE ERLENBACH

Diener
1. Bürgermeister